

Statistisches Landesamt
Bitte den Erhebungsvordruck vollständig ausgefüllt bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zurücksenden.
Beim Ausfüllen bitte die Erläuterungen beachten.
Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angaben).

Name

E-Mail

Telekommunikationsnummer

Krankenhausstatistik 200__	
– Krankenhäuser –	
Teil III: Kostennachweis	
Träger des Krankenhauses	_____
Name des Krankenhauses	_____
Straße	_____
PLZ, Ort	_____

Vom Statistischen Landesamt auszufüllen!	<table border="1"> <tr> <td style="width: 20px; height: 20px;">.....</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">.....</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">.....</td> <td style="width: 20px; height: 20px;">.....</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Landesnummer</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">Krankenhausnummer</td> </tr> </table>	Landesnummer	Krankenhausnummer		
.....						
Landesnummer	Krankenhausnummer								

Informationen zur Krankenhausstatistik

Art, Umfang und Zweck der Erhebung

Es handelt sich um eine jährliche Totalerhebung der Krankenhäuser sowie Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, ihrer organisatorischen Einheiten, personellen und sachlichen Ausstattung sowie der von ihnen erbrachten Leistungen. Daneben sind Angaben über die Krankenhauskosten, über die Zahl der Krankenhauspatienten/-innen und die Art ihrer Erkrankungen sowie über Ausbildungsstätten an Krankenhäusern zu machen. Die Ergebnisse der Krankenhausstatistik bilden die statistische Basis für viele gesundheitspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder und dienen den an der Krankenhausfinanzierung beteiligten Institutionen als Planungsgrundlage. Die Erhebung liefert wichtige Informationen über die Struktur der stationären Versorgung, über die Zusammenhänge zwischen Morbiditäts- und Kostenentwicklung im Krankenhausbereich sowie über die regionale Häufigkeit von Krankheitsarten. Sie dient damit letztlich auch der Wissenschaft und Forschung und trägt zur Information der Bevölkerung bei.

Rechtsgrundlagen

Krankenhausstatistik-Verordnung (KHStatV) vom 10. April 1990 (BGBl. I S. 730), geändert durch die Verordnung vom 13. August 2001 (BGBl. I S. 2135) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Nr. 18 KHStatV. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 KHStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Träger der Krankenhäuser auskunftspflichtig.

Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 7 Abs. 1 KHStatV in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen wieder zugeordnet werden können.

Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern

Der Name des Krankenhausträgers bzw. Trägers der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie der Name und die Anschrift des Krankenhauses/der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Name, E-Mail und Telekommunikationsnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach der nächsten Erhebung vernichtet. Die verwendete Krankenhaus- bzw. Einrichtungsnummer dient ebenfalls der technischen Durchführung der Statistik, sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

Mit Zustimmung der Betroffenen sind die Statistischen Landesämter gemäß § 7 Abs. 2 KHStatV berechtigt, jährlich im Rahmen eines Verzeichnisses Name, Anschrift, Träger, Art des Krankenhauses, Fachabteilungen und Bettenzahl der Krankenhäuser sowie der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu veröffentlichen.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs „Krankenhaus“

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Krankenhäuser einschließlich der mit ihnen verbundenen Ausbildungsstätten. Ausgenommen sind Krankenhäuser im Straf- oder Maßregelvollzug sowie Polizeikrankenhäuser. Bundeswehrkrankenhäuser haben einen eigenen Erhebungsvordruck auszufüllen. Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V. Buch (SGB V)

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten/Patientinnen zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten,

und in denen

- die Patienten/Patientinnen untergebracht und gepflegt werden können.

Von Krankenhäusern zu unterscheiden sind Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2 SGB V sowie stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI. Die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind zu diesem Teil der Krankenhausstatistik nicht auskunftspflichtig, auch wenn sie vom selben Träger auf demselben Grundstück/im gleichen Gebäude betrieben werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen sind nicht Gegenstand der Krankenhausstatistik.

Maßgeblich für die statistische Erfassung als Krankenhaus ist die Wirtschaftseinheit. Hierunter wird jede organisatorische Einheit verstanden, die unter einheitlicher Verwaltung steht und für die auf Grundlage der kaufmännischen Buchführung ein Jahresabschluss erstellt wird. Ein Krankenhaus als Wirtschaftseinheit kann mehrere selbständig geleitete Fachabteilungen oder Fachkliniken umfassen, wie z.B. bei Universitätskliniken. In diesem Fall ist die Meldung für das gesamte Krankenhaus abzugeben.

Meldung zur Statistik

Für jedes Krankenhaus sind jährlich getrennte Angaben zu Teil I "Grunddaten", zu Teil II "Diagnosen" und zu Teil III "Kosten" zu machen. Der Erhebungsvordruck zu den Kosten ist vollständig ausgefüllt bis zum **30. Juni** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das zuständige Statistische Landesamt zu senden.

Damit eine Zuordnung der verschiedenen Erhebungsteile I - III (Grunddaten, Diagnosen, Kosten) je Krankenhaus erfolgen kann, muss darauf geachtet werden, dass auf den verschiedenen Erhebungsvordrucken und auf den maschinenlesbaren Datenträgern mit den Angaben zur Diagnosestatistik die gleiche Krankenhausnummer angegeben ist.

Erläuterungen zu Teil III „Kostennachweis“ im einzelnen

Erhoben werden die Kosten des Krankenhauses für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

Sie sind auf der Grundlage der Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) anzugeben und umfassen alle Aufwendungen des Krankenhauses einschließlich Aufwendungen für Leistungen, die nicht zu den allgemeinen voll- und teilstationären Krankenhausleistungen gehören (Bruttokosten). Die Gliederung der Kosten richtet sich nach bestimmten, in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung genannten Kontengruppen. Sie können in der Regel direkt übernommen werden. Die sachgemäße Zuordnung der Kosten regelt der Kontenrahmen für die Buchführung (Anlage 4 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung).

1 Personalkosten

☒ Die **Personalkosten** umfassen alle Kosten, die dem Krankenhaus durch die Beschäftigung von ärztlichem und nichtärztlichem Personal zur Erstellung von Krankenhausleistungen entstehen.

Nachzuweisen sind sämtliche Kosten für die Mitarbeiter/-innen des Krankenhauses, unabhängig davon, ob es sich um ein Arbeitnehmer- oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis, um eine nebenberufliche Tätigkeit oder um eine nur vorübergehende oder aus Hilfsweise Tätigkeit handelt. Die Kostenangaben schließen dabei auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ein.

☒ Die **Personalkosten** (Kontengruppen 60 bis 64) nach Funktionsbereichen sind auf der Grundlage der KHBV Anlage 4 als „Personalaufwand“ entsprechend den Konten 00 bis 08, 11 und 12 anzugeben.

☒ Das **Personal der Ausbildungsstätten** Konto 10 bitte unter Kosten der Ausbildungsstätten nachweisen.

☒ Bei den Kosten für das **Sonstige Personal** Konto 11 sind die Kosten für Famuli, Praktikanten/Praktikantinnen, Zivildienstleistende und Absolventen/Absolventinnen des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie auch für Vorschüler/-innen und Schüler/-innen zu berücksichtigen, soweit diese nicht auf den Stellenplan einzelner Dienstarten angerechnet werden.

(!) *Bitte geben Sie hier keine Kosten für Personal in sogenannten „outgesourceten“ Bereichen an. Diese sind in der Kostenstatistik unter Fremdleistungen in den Kontenuntergruppen 700 Zentraler Verwaltungsdienst oder 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst einzutragen.*

☒ Für Arbeitnehmer/-innen in **Altersteilzeit** sind die Bezüge unabhängig von der gewählten Arbeitszeitverteilung (Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder im sog. Blockmodell) dem jeweiligen Berichtsjahr zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden.

(!) *Um Abweichungen zu den Angaben zum Personal aus der Erhebung der Grunddaten (Teil I) zu vermeiden empfehlen wir Ihnen, die Kostenangaben für die einzelnen Funktionsbereiche mit den Angaben zum Personal aus dem Erhebungsteil Grunddaten abzugleichen (Erhebungsbogen 3.1 und 3.2).*

2 Sachkosten

☒ Die **Sachkosten** sind nach der KHBV Anlage 4 als **Materialaufwand** in der Abgrenzung der Kontengruppen

- 65 Lebensmittel und bezogene Leistungen,
- 66 Medizinischer Bedarf,
- 67 Wasser, Energie, Brennstoffe,
- 68 Wirtschaftsbedarf sowie
- 71 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter

☒ Als **Sonstige betriebliche Aufwendungen** sind in der Abgrenzung der Kontengruppen bzw. Kontenuntergruppen

- 69 Verwaltungsbedarf,
- 700 Zentraler Verwaltungsdienst,
- 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst,
- 720 Pflegesatzfähige Instandhaltung,
- 731 Sonstige Abgaben,
- 732 Versicherungen sowie
- 782 Sonstiges

anzugeben.

(!) *Bitte beachten Sie, dass in den Kosten der Kontenuntergruppe 782 Sonstiges nicht die Kosten des Kontos 7821 Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage enthalten sein dürfen. Diese sollen unter Kosten der Ausbildungsstätten nachgewiesen werden.*

☒ Für den **medizinischen Bedarf** sind die ausgewählten Kosten entsprechend den Konten 6600, 6602, 6603, 6604, 6606, 6608, 6613 und 6614 einzutragen, wobei die Summe der „darunter“-Positionen in der Regel kleiner ist als die Kostenangaben für den medizinischen Bedarf insgesamt.

3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier geben Sie bitte Zinsen und ähnliche Aufwendungen nach der KHBV Anlage 4 gemäß der Kontengruppe 74 und als „darunter“-Position Aufwendungen der Kontenuntergruppe 740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite an.

4 Steuern

Bitte geben Sie die Steuern gemäß Kontenuntergruppe 730 der KHBV Anlage 4 an.

5 Kosten des Krankenhauses

Hierunter wird die Summe der Personal- und Sachkosten einschl. der Zinsen und ähnlicher Aufwendungen sowie der Steuern verstanden.

6 Kosten der Ausbildungsstätten

(!) *Die Kosten der Ausbildungsstätten werden von den Kosten des übrigen Krankenhauses getrennt ausgewiesen, um eine bessere Vergleichbarkeit von Krankenhäusern mit und ohne Ausbildungsstätten zu erreichen.*

Die Kosten der Ausbildungsstätten enthalten die Kosten für das Personal (Kontengruppen 60 bis 64, Konto 6010) und die Sachkosten der Ausbildungsstätten (Kontenuntergruppe 781) sowie die Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BpflV (Konto 7821).

7 Gesamtkosten

☒ Die **Gesamtkosten** ergeben sich aus der Summe der Kosten des Krankenhauses und der Kosten der Ausbildungsstätten.

8 Abzüge

☒ **Abzüge** sind nichtpflegesatzfähige Kosten, d.h. Kosten für Leistungen, die nicht der stationären oder teilstationären Krankenhausversorgung dienen und Kosten für wissenschaftliche Lehre und Forschung.

(!) *Soweit eine gesonderte Kostenerfassung nicht vorliegt, genügt eine möglichst sachgerechte Schätzung dieser Kostenanteile.*

9 Bereinigte Kosten

☒ Bei den **bereinigten Kosten** handelt es sich um die pflegesatzfähigen Kosten. Sie werden als Gesamtkosten minus Abzüge nachgewiesen.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihre Mitarbeit!

**Krankenhaus
Teil III: Kosten**

Nummer des Krankenhauses SA 6

**statistik
nachweis**

Kosten für die Krankenhausbehandlung im abgelaufenen Geschäftsjahr

Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konto	
Personalkosten 1			
Personalaufwand			
60-64		00	Ärztlicher Dienst
		01	Pflegedienst
		02	Medizinisch-technischer Dienst
		03	Funktionsdienst
		04	Klinisches Hauspersonal
		05	Wirtschafts- und Versorgungsdienst
		06	Technischer Dienst
		07	Verwaltungsdienst
		08	Sonderdienste
		11	Sonstiges Personal
		12	Nicht zurechenbare Personalkosten
Personalkosten insgesamt			
Sachkosten 2			
Materialaufwand			
65			Lebensmittel und bezogene Leistungen
66			Medizinischer Bedarf
		00	darunter: – Arzneimittel (außer Implantate und Dialysebedarf)
		02	– Blut, Blutkonserven und Blutplasma
		03	– Verband-, Heil- und Hilfsmittel
		04	– ärztl. u. pfleger. Verbrauchsmaterial, Instrumente
		06	– Narkose- und sonstiger Op-Bedarf
		08	– Laborbedarf
		13	– Implantate
		14	– Transplantate
67			Wasser, Energie, Brennstoffe
68			Wirtschaftsbedarf
71			Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter (soweit Festwerte gebildet wurden)

in vollen EUR										
										01
										02
										03
										04
										05
										06
										07
										08
										09
										10
										11
										12

											13
											14
											15
											16
											17
											18
											19
											20
											21
											22
											23
											24
											25

Kontengruppe	Kontenuntergruppe	Konto	
noch Sachkosten			
Sonstige betriebl. Aufwendungen			
69			Verwaltungsbedarf
	700		Zentraler Verwaltungsdienst
	701		Zentraler Gemeinschaftsdienst
	720		Pflegesatzfähige Instandhaltung
	731		Sonstige Abgaben
	732		Versicherungen
	782		Sonstiges (ohne Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlagen s.u.)
Sachkosten insgesamt			
74			Zinsen und ähnliche Aufwendungen 3
	740		darunter: für Betriebsmittelkredite
	730		Steuern 4
Kosten des Krankenhauses insgesamt 5			
Kosten der Ausbildungsstätten 6			
60-64	10		Personal der Ausbildungsstätten
	781		Sachaufwand der Ausbildungsstätten
	7821		Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage
Kosten der Ausbildungsstätten insgesamt			
Gesamtkosten 7			
Abzüge für: 8			
			Ambulanz
			Wissenschaftliche Forschung und Lehre
			Sonstige Abzüge
Abzüge insgesamt			
Bereinigte Kosten (Gesamtkosten minus Abzüge) 9			

n = Siehe Erläuterungen

Konten-, -gruppen und -untergruppen nach der KHBV in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242).